

Besondere Bedingungen für die Vermögensschadenhaftpflicht-Versicherung

von Konkursverwaltern, Vergleichsverwaltern, gerichtlich bestellten Liquidatoren, Zwangsverwaltern, Sequestern, Sachwaltern, Gläubigerausschüssen, Gläubigerbeiräten und Verwaltern nach der Gesamtvollstreckungsordnung sowie

von Insolvenzverwaltern, Sachwaltern, Gläubigerausschüssen und Treuhändern gemäß InsO

1. § 3 II Ziff. 3 Abs. 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden (AVB) erhält folgenden Wortlaut:

"Von der Summe, die vom Versicherungsnehmer aufgrund richterlichen Urteils oder eines vom Versicherer genehmigten Anerkenntnisses oder Vergleichs zu bezahlen ist (Haftpflichtsumme), ersetzt der Versicherer im Rahmen der gewählten Höchstversicherungssumme

von den ersten	10.000,-- DM	80%
vom Mehrbetrag bis	40.000,-- DM	90%
von Beträgen, die	40.000,-- DM übersteigen,	100% ."

2. Der Risikoausschluß des § 4 Ziff. 1 AVB gilt nicht für das europäische Ausland einschließlich der asiatischen Teile der Türkei.

3. In Ergänzung des § 4 AVB sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die dadurch entstanden sind, daß Versicherungsverträge nicht oder nicht ordnungsgemäß abgeschlossen, erfüllt oder fortgeführt werden.